Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V

über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes

für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten in Einzelpraxis ohne angestellte Ärzte-sowie in Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ohne angestellte Ärzte

Name und Sitz des Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten ¹
Name und Sitz der BAG (falls zutreffend):
Versicherungsschein-Nr.
Versicherungsunternehmen:
Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für den Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten eine § 95e Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung gegen die sich aus der Berufsausübung als Vertragsarzt bzw. als Vertragspsychotherapeuten ergebenden Haftpflichtgefahren besteht.
Die Versicherungssumme ² beträgt (bei BAG: je Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut) ³ EUR ⁴ für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres (bei BAG: je
Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut) verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.
Ort, Datum
(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

¹ Da in einer BAG ohne angestellte Ärzte die Versicherungspflicht nach § 95e Abs. 2 SGB V für jeden einzelnen Vertragsarzt gilt, ist grundsätzlich für jeden Vertragsarzt der BAG eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG auszustellen. Wenn nur eine Bescheinigung für sämtliche in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertragsärzte ausgestellt werden soll, muss bestätigt werden, dass die Berufshaftpflichtversicherung je Vertragsarzt den Anforderungen des § 95 Abs. 2 SGB V entspricht.

² Die Mindestversicherungssumme muss nach § 95e Abs. 2 SGB V (bei Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestellte Ärzte je Vertragsarzt) mindestens drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

³ Mit dem Klammerzusatz werden beide Fälle der möglichen Vertragskonstellation bei einer BAG erfasst (gemeinsamer Versicherungsvertrag für alle darin tätige Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten und Einzelverträge für die der darin tätigen Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten)

⁴ Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.